

An das Amtsgericht
Volgersweg 1
30175 Hannover

Berlin, den 11.03.2013

• **Möglichkeit zur Stellungnahme**

Wir sind weltweit einer der größten Anbieter im Bereich internetgestütztem Lernen.

Anlässlich eines Verfahrens, in welches wir selber involviert waren, haben sich Zweifel an der Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit des Personals im Justizwesen ergeben.

Wir werden das Thema im Internet aus wissenschaftlich / systemischer Sicht aufarbeiten.

Ziel ist es hierbei darauf hinzuwirken, dass ALLE Urteile von Gerichten UNTER NAMENSNENNUNG des Richters im Internet veröffentlicht werden.

Zu diesem Zweck werden wir das auch in anderen Formaten publizieren.

Amtliche Schriftsätze werden Gegenstand unserer Veröffentlichung. Ob die Namen der Beteiligten veröffentlicht werden können, lassen wir prüfen. Wir gehen davon aus, dass die Beteiligten hieran, aus nachvollziehbaren Gründen, erstmal kein Interesse haben. Sollte dies nicht zutreffen, können Sie uns benachrichtigen.

Die Veröffentlichung würde die Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit des eingesetzten Personals drastisch erhöhen.

Bestandteil dieser Veröffentlichung ist auch dieses Schreiben. Es dient im Wesentlichen der „griffigen“ Darstellung, da wir die detaillierte Beschreibung des Verfahrens von der eigentlichen Untersuchung abkoppeln werden.

• Es soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, zu den unten genannten Punkten Stellung zu nehmen. Eine Veröffentlichung sichern wir zu, insofern sich Ihre Antwort tatsächlich auf die konkreten Sachverhalte beziehen.

Eine Beantwortung der Fragen, so dies dem Amtsgericht möglich ist, wäre sinnvoll, denn die breite Öffentlichkeit teilt die Ansichten von Frau Benz nicht und könnte deren Verhalten und Ansichten auch als Realsatire auffassen.

Wir werden im Übrigen auch das gesamte Urteil veröffentlichen, was kaum geeignet sein wird, die Öffentlichkeit von der Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit des eingesetzten Personals zu überzeugen.

Sofern sich die Aussagen nicht aus dem Schriftverkehr ergeben, sondern aus mündlichen Äußerungen, sind sie durch Zeugen belegt.

Sachverhalt 1:

Frau Benz widmet sich während der Verhandlung lautstark der Erziehung ihrer Kinder (Alter zwischen 8 und 10 Jahren). Ist es allgemeiner Usus beim Amtsgericht Hannover, dass Richter Ihre Kinder zur Verhandlung, deren Kosten die Parteien zu tragen haben, mitbringen können?

Frage:

- 1) Hält das Amtsgericht Hannover dies für ein in der Wirtschaft übliches Verfahren?
- 2) Gesetzt den Fall ein solches Verhalten wäre Gegenstand einer gerichtlich zu beurteilenden Abmahnung: Wie würde das Amtsgericht dann entscheiden?
- 3) Angenommen jemand ist aus beruflichen Gründen verhindert und erscheint nicht zum Termin. Wie geht das Amtsgericht im Allgemeinen mit so einer Situation um?
- 4) Waren die Kinder von Frau Benz an allen Terminen dieses Tages anwesend und macht sie von der Möglichkeit, ihre Kinder zur Verhandlung mitzubringen regelmäßig Gebrauch?
- 5) Hält es das Gericht für zumutbar, für Termine, die weit vorher bekannt waren, für eine Kinderbetreuung zu sorgen?

Sachverhalt 2:

Gegenstand des Verfahrens war unter anderem die Frage, ob es sich bei der www.divina-commedia.de um eine gewerbliche Seite handelt. Frau Benz bejahte dies unter anderem mit dem Argument, dass wir auf der Seite www.infos24.de, auf die von der www.divina-commedia.de verlinkt wird, Powertools verkaufen. Sie schreibt wörtlich:

„Indes haben die Beteiligten vorliegend das streitgegenständliche Lichtbild gewerblich genutzt i.S.d. Urheberrechts. Die Beklagte zu 1) ist eine auf Gewinnerzielung gerichtete GmbH, die Powertools für Websites veräußert...“

Frage:

Öffnet man die www.infos24.de sieht man sofort zwei Dinge.



Da steht, unübersehbar: kostenlose Powertools.

Kann das Gericht die Frage beantworten, wo wir „Powertools“ verkaufen?

Frau Benz wirkt hier zwar tatsächlich verkaufsfördernd, sie verkauft nämlich Dinge, von denen wir gar nichts wissen, aber der Bereich Wirtschaft hat eine enge Bindung an die Realität.

Sachverhalt 3:

Obwohl wir ihr mehrere Male, ausführlichst begründet, wir sind als Anbieter von Lehrmaterialien an didaktischer Vermittlung interessiert, mitgeteilt haben, dass eine gesamtschuldnerische Haftung bei UNTERLASSUNGSSCHULDEN nicht möglich ist, schreibt sie im Urteil folgendes.

„Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt...“

„Der Klägerin steht gegenüber den Beklagten als Gesamtschuldner...“

„Als im Wesentlichen unterliegende Gesamtschuldner...“

Weiter fand sie unsere Ausführungen insgesamt zu lang. Sie schreibt:

„Dies zeigt im Übrigen auch das Verhalten des Beklagten zu 2) im hiesigen gerichtlichen Verfahren, der den Unterlassungsanspruch auch nicht etwa sofort anerkannt hat, sondern nach seitenlangen Gegenvorbringungen...“

Frau Benz hätte aber etwas lernen können, wenn sie die seitenlangen Gegenvorbringungen gelesen hätte. Da nämlich die gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden nicht möglich ist, war ihr Urteil nichtig. Das angestrebte Ziel, wurde durch ihr Urteil nicht erreicht, den selbiges war unsinnig.

Frage: Bedauerlicherweise hat aber weder Herr Klein noch Herr Lucht, die Rechtsvertreter des Klägers, einsehen können, warum bei Unterlassungsschulden eine gesamtschuldnerische Haftung nicht möglich ist. Wir sind zwar Didaktik Profis, müssen aber konzedieren, dass wir hier gescheitert sind. Weniger didaktisch war Herr Kleybolte vom Landgericht.

Herr Kleybolte sprach Herrn Lucht deshalb die Beherrschung des grundlegenden juristischen Handwerkszeuges ab. Weiter gestand er ihm nicht zu, mit Herrn Klein telefonisch Rücksprache zu halten.

Wenn Herr Lucht, wohl noch etwas jünger und mit den Details des Prozesses nicht vertraut, nach Meinung des Landgerichts Hannover nicht über das grundlegendste juristische Handwerkszeug verfügt, weil er nicht hat erkennen können, dass die gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden nicht möglich ist, trifft dieser Vorwurf dann nicht auch Frau Benz, der in „seitenlangen Ausführungen“, wie sie schreibt, dieser Sachverhalt ausführlichst vermittelt wurde?

Eine Absprache mit dem Landgericht ist hier sinnvoll. Auch diesem geben wir eine Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sachverhalt 4:

Während der Verhandlung äußerte sich Herr Klein, Rechtsvertreter des Klägers, dahingehend, dass die Beurteilung eines juristischen Sachverhaltes letztlich der subjektiven Einschätzung des Richters unterliege.

Frage: Ist das Gericht in der Lage, zwischen schlichter Unkenntnis der Rechtslage, Ignorierung der Rechtslage und subjektiver Interpretation eines rechtlichen Sachverhaltes eine klare Trennung zu ziehen?

Sachverhalt 5:

Frau Benz beendete den Prozess mit der Bemerkung, dass sie noch zu arbeiten habe und nicht weiter diskutieren wolle.

Frage: Wir schließen daraus, auch aus dem Gesamtauftritt, dass das Führen einer Verhandlung nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehört und die Lektüre von Schreiben an das Gericht, siehe oben, offensichtlich auch nicht, vor allem wenn diese Schreiben länger sind. Was gehört dann eigentlich zu Ihrem Aufgabenbereich?

Sachverhalt 6:

Für Frau Benz liegt eine massive Drohung vor, wenn eine Partei der anderen mitteilt, dass sie einen Sachverhalt juristisch geklärt haben will. Sie schreibt:

„Wie die Reaktion des Beklagten zu 2) in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) auf die Abmahnung der Klägerin zeigt, bestand keinerlei Einsicht und Unrechtsbewußtsein sondern im Gegenteil wurde der Klägerin massiv gedroht.“

Die Drohung bestand eben darin, den Vorgang rechtlich klären zu lassen.

Frage: Sieht das Amtsgericht Hannover es als massive Drohung an, wenn ein Vorgang rechtlich geklärt werden soll?

Wie gesagt, ist für unsere Zwecke eine Antwort nicht nötig, uns geht es letztlich um eine Kurzzusammenfassung die leichter in eine Betrachtung aus wissenschaftlich / systemischer Sicht eingebunden werden kann. Den gesamten Vorgang werden wir detailliert in einem anderen Abschnitt schildern. Das Gericht hat aber die Möglichkeit, die Fragen zu beantworten und hierzu Stellung zu nehmen.

Diplom Volkswirt / Magister Artium

Andrés Ehmann